

# MANDAT DES BERATUNGSAUSSCHUSSES FÜR DATENPOLITIK

---

Vom Rat auf seiner 78. Tagung im Dezember 2012 angenommen

## Einleitung

1. Der Beratungsausschuss für Datenpolitik wurde nach einer Entscheidung des Rats auf seiner 55. Tagung im Dezember 2001 gegründet. Die Arbeit des Ausschusses darf sich nicht mit den Aufgabenbereichen bereits bestehender Organe überschneiden.

## Aufgaben und Pflichten

2. Der Ausschuss erarbeitet für den Rat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Themen der EZMW-Datenpolitik und ihrer Umsetzung. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Katalogkontaktstellen-Workshops und anderer ähnlicher Gremien werden vom Ausschuss geprüft.

## Zusammensetzung

3. Der Ausschuss steht den Mitglieds- und Zusammenarbeitsstaaten offen. Zu seiner Beschlussfähigkeit bei Tagungen ist die Anwesenheit von fünf Vertretern erforderlich.
4. Jeder Staat kann einen Vertreter in den Ausschuss entsenden. Bei den Tagungen des Ausschusses können die Vertreter durch Berater unterstützt werden.
5. Normalerweise werden der Vorsitzende des Finanzausschusses sowie Sachverständige von ECOMET und EUMETSAT als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses eingeladen.
6. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus unterschiedlichen Staaten; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, und sie können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden. In Ausnahmefällen kann diese Wahl/können diese Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
7. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt am Tag nach Abschluss der nächsten Wintertagung des Rats. Ein stellvertretender Vorsitzender, der während seiner Amtszeit das Amt des Vorsitzenden übernimmt, tritt hierdurch nicht eine Amtszeit als Vorsitzender in eigener Person an.

## Tagungsablauf

8. Normalerweise findet pro Jahr eine Vollsitzung des Ausschusses statt. Alle anderen Arbeiten werden schriftlich erledigt.

9. Soweit durch den Rat oder im Übereinkommen nicht anderweitig bestimmt, wird die für den Rat geltende Geschäftsordnung mutatis mutandis auf die Tätigkeiten des Ausschusses angewendet.